

Satzung

des Vereins

„Partnerschaft Verbandsgemeinde Speicher – Caudan/Bretagne“

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Partnerschaft Verbandsgemeinde Speicher – Caudan/Bretagne“. Er hat seinen Sitz in Speicher und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bitburg eingetragen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Völkerverständigung und Toleranz. Der Verein hat die Aufgabe, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Verbandsgemeinde Speicher und der französischen Stadt Caudan zu pflegen. Dazu sollen persönliche Kontakte zwischen der Bevölkerung in der Verbandsgemeinde Speicher und der Stadt Caudan geknüpft und vertieft sowie die Partnerschaft mit Leben erfüllt werden.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er erstrebt keinen Gewinn; alle Mittel des Vereins sind für diese gemeinnützigen Zwecke gebunden, insbesondere sind alle Einkunftsüberschüsse restlos den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Dem Aufnahmeantrag kann sofort durch den Vorsitzenden entsprochen werden. Im Falle einer vom Vorsitzenden für notwendig gehaltenen Ablehnung eines Antrages entscheidet der Vorstand. Dem Antragsteller sind bei Ablehnung seines Antrages die Gründe schriftlich mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich ist und schriftlich erklärt werden muss, oder durch Ausschluss eines Mitgliedes, das erheblich gegen die Vereinsinteressen verstößt oder mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug geraten ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

§ 4

Geschäftsjahr, Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5

Organe

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Beirat.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und drei Beisitzern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Vorstände im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, von denen jeder einzeln befugt ist, den Verein rechtswirksam zu vertreten.
4. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes.
6. Der Schriftführer ist für das Schriftwesen des Vereins zuständig.
7. Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte. Er hat über Einnahmen und Ausgaben und über das Vereinsvermögen ordnungsgemäß Buch zu führen. Auszahlungen bedürfen der Anweisung des Vorsitzenden. Die Kassenführung ist jährlich einmal zum Abschluss des Geschäftsjahres vor Einberufung der Jahresmitgliederversammlung durch die gewählten Kassenprüfer zu prüfen.

8. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
9. Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Speicher und der Ortsbürgermeister von Preist werden als Gäste zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen und nehmen mit beratender Stimme teil. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen und unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis der Vorsitzenden. Zeitpunkt und Tagesordnungen der Sitzungen des Vorstandes wie auch der Mitgliederversammlung sind mit dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde abzustimmen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie muss außerdem innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Punkte es schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in der Wochenzeitung „Et Bletchen – Zwischen Kyll und Römermauer“.
2. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens 14 Kalendertage liegen.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Rechnungsberichtes;
 - b. die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - d. die Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - e. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
 - f. die Beschlussfassung über Anträge der Mitgliederversammlung;
 - g. Satzungsänderungen
 - h. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - i. die Auflösung des Vereins.

§ 8

Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung

1. Natürliche Personen können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.
2. Für juristische Personen nimmt der gesetzliche Vertreter das Stimmrecht wahr. Die Übertragung von Stimmen ist unzulässig.

§ 9

Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
2. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10

Tagesordnung und Niederschrift

1. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen schriftlich gestellt und bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein.
2. Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt hierzu einen Protokollführer. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11

Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen der Verbandsgemeinde Speicher und der Stadt Caudan in bestimmten Sachbereichen durch Beratung und Anregung zu fördern. Die Beiratsmitglieder initiieren im einzelnen Veranstaltungen und Maßnahmen zur Förderung der Partnerschaft – auch zwischen einzelnen Ortsgemeinden innerhalb der Verbandsgemeinde Speicher und der Stadt Caudan.
2. Der Beirat setzt sich zusammen aus dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Speicher, den Ortsbürgermeistern in der Verbandsgemeinde Speicher und den von den Ortsgemeinden benannten Personen, max. 4 pro Gemeinde.
3. Vorstandsmitglieder können auch Mitglieder des Beirates sein.

4. Der Beirat ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Er muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder des Beirates unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Punkte beantragt.
5. Alle Aktivitäten des Beirates erfolgen im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 12

Ehrenmitglieder

Personen, die sich hervorragende Verdienste um die Partnerschaft zwischen der Verbandsgemeinde Speicher und der Stadt Caudan erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, bei der ein Viertel der Mitglieder anwesend sein muss, mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Versammlung einzuberufen; die dann anwesenden Mitglieder sind ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlussfähig. Wird die Auflösung beschlossen, so bestellt die Versammlung zwei Liquidatoren. Das Vereinsvermögen geht zu gleichen Teilen an die Verbandsgemeinde Speicher und die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Speicher über, die es zur Förderung gemeinnützig anerkannter Zwecke zu verwenden haben.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 3.5.2004 in Kraft.

Speicher, den 3. Mai 2004